

ZH_OBERGERICHT SB230332 vom 19. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230332

FR: ZH_OBERGERICHT SB230332 du 19 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230332 del 19 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 11. Januar 2023 sprach das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, den Beschuldigten der Widerhandlung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG (Dossier 1, betr. Verkauf von Kokain) und der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB (Dossier 2) schuldig. Von den weiteren Vorwürfen der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss den Dossiers 1 (betr. Besitz von Kokain), 2 und 3 sprach es den Beschuldigten frei. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer zu vollziehenden Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.–, unter Anrechnung der erstandenen Haft. Von einem Widerruf von insgesamt drei, jeweils mit Strafbefehl ausgefallten Vorstrafen sah sie ab, verwarnte den Beschuldigten aber mit der Androhung, dass er mit der Anordnung des Strafvollzugs zu rechnen hätte, wenn er sich bis zum Ablauf der Probezeit erneut etwas zuschulden kommen lassen würde. Weiter entschied die Vorinstanz, dass die Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2021 mangels gültigem Hausdurchsuchungsbefehl nicht rechtmässig erfolgt sei und dem Beschuldigten die damals beschlagnahmte Barschaft in der Höhe von Fr. 70.– nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben sei. Das Genugtuungsbegehren des Beschuldigten betreffend die rechtswidrig erfolgte Hausdurchsuchung wies sie dagegen ab. Weiter verfügte die Vorinstanz verschiedene Einziehungen und auferlegte die entstandenen Kosten, ausgenommen diejenigen der zeitweiligen amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten (Urk. 34).

E. 1.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft verlangt mit ihrer Berufung – wie bereits vor Vorinstanz – die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten als Gesamtstrafe, dies unter Einbezug der widerrufenen Freiheitsstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Dezember 2020, sowie mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Gesamtstrafe, dies unter Einbezug der widerrufenen Geldstrafen gemäss den Strafbefehlen der Bundesanwaltschaft vom 20. November 2019 und der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 26. Februar 2020 (Urk. 36 S. 2; Urk. 45 S. 2).

E. 1.3

Der Beschuldigte beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, auch hinsichtlich des Strafmasses (Prot. II S. 16). 2. Strafrahmen Die Vorinstanz hat den jeweiligen

ordentlichen Strafraumen für die zu sanktionierenden Delikte korrekt abgesteckt (Urk. 34 S. 23). Ergänzend ist festzuhalten, dass keine ausserordentlichen Umstände im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorliegen, die ein Verlassen dieser Strafraumen rechtfertigen würden (vgl.

- 20 - BGE 136 IV 55 E. 5.8). Der Strafmilderungsgrund der verminderten Schuldfähigkeit nach Art. 19 Abs. 2 StGB ist daher innerhalb des ordentlichen Strafraumens strafmindernd zu berücksichtigen. 3. Rechtsgrundlagen

E. 2

Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 13. Januar 2023 fristgerecht Berufung an (Urk. 29 f.) und liess die Berufungserklärung mit Eingabe vom 15. Juni 2023 (Datum Poststempel) ebenfalls fristgerecht folgen (Urk. 33/1; Urk. 36).

- 7 -

E. 2.1

In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs erfüllt, da der Beschuldigte einerseits mit einer Geldstrafe und andererseits mit einer Freiheitsstrafe, die sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens von Art. 42 Abs. 1 StGB befindet, zu bestrafen ist. Nachdem der Beschuldigte am 15. Februar 2021 und damit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Verübung der vorliegend zu beurteilenden Straftaten (Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Dossier 1 am 27. Mai 2021; Hinderung einer Amtshandlung gemäss Dossier 2 am 6. November 2021) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 42 Monaten verurteilt wurde, ist der Aufschub des Strafvollzugs allerdings nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB vorliegen.

E. 2.2

Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Verurteilung durch das Obergericht des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021 wegen versuchten qualifizierten Raubes keinen näheren Zusammenhang mit den Straftaten aufweist, die Gegenstand dieses Strafverfahrens bilden. Dennoch ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt, als er die Delikte gemäss den Dossiers 1 und 2 beging, noch drei weitere Vorstrafen erwirkt hatte, welche mit Bezug auf Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt allesamt einschlägig waren. Hinzu kommt, dass die früheren Verurteilungen überwiegend identisches oder zumindest ähnliches Verhalten betrafen. So wurde der Beschuldigte in der Vergangenheit bereits mehrfach wegen des (versuchten) Verkaufs von Betäubungsmitteln schuldig gesprochen. All die strafrechtlichen Verurteilungen innert weniger Jahre und die – anfangs noch bedingt ausgefallten Strafen – vermochten den Beschuldigten jedoch nicht davon abzuhalten, während laufenden Probezeiten in derselben bzw. in sehr ähnlicher Art und Weise erneut straffällig zu werden. Selbst die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von beachtlicher Dauer (42 Monate) konnte den Beschuldigten nicht hinreichend beeindrucken und ihn zu einer Änderung seines Verhaltens anhalten. Vielmehr verübte er die vorliegend zu beurteilenden Taten nur

- 40 - drei bzw. knapp neun Monate, nachdem ihm das entsprechende Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021 eröffnet worden war.

E. 2.3

Vor diesem Hintergrund lässt auch der Widerruf des bedingten Vollzugs von drei in der Vergangenheit erwirkten Vorstrafen (s. vorstehend, Ziff. IV.4.10.) nicht den Schluss zu, der Beschuldigte werde sich künftig bewähren.

E. 2.4

An dieser Stelle ist nochmals an das forensisch-psychiatrische Gutachten von Prof. Dr. C._____ und Dr. phil. D._____ vom 10. Mai 2019 zu erinnern, in welchem festgehalten wurde, dass beim Beschuldigten eine hohe Rückfallgefahr bestehe (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021, Geschäfts-Nr. SB200127, Ziff. V.4.3.; vgl. auch Beizugsakten der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Untersuchung Nr. A-3/2020/10012957, Urk. 13/3 = Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Dezember 2019, Geschäfts-Nr. DG190252, Ziff. V.3.2.). Dass der Beschuldigte Ende Oktober 2023 die für ihn angeordnete Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB angetreten hat, wirkt sich zweifellos positiv auf seine belastete Legalprognose aus. Da er sich jedoch erst seit rund vier Monaten im Massnahmenvollzug befindet und es aller Voraussicht nach mindestens zwei bis drei Jahre dauern wird, bis seine bedingte Entlassung ins Auge gefasst werden kann, ist nicht anzunehmen, dass bereits eine nachhaltige Reduktion der hohen Rückfallgefahr erzielt werden konnte und deshalb die begründete Aussicht auf seine künftige Bewährung besteht. Insbesondere wurde nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte bereits vor dem Massnahmeantritt therapeutische Unterstützung zur Behandlung der bei ihm bestehenden psychischen Störungen in Anspruch nahm.

E. 2.5

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten fällt besonders ins Gewicht, dass er im mm.2022 Vater eines Sohnes wurde, was sich merklich positiv auf sein gestörtes Sozialverhalten und seine Einstellung zum Substanzkonsum auswirkte. Diese Faktoren waren gemäss der gutachterlichen Einschätzung hauptursächlich für seine belastete Legalprognose. Allerdings stellen sich die positiven Veränderungen in den Lebensumständen des Beschuldigten nicht derart nachhaltig und erfolgsversprechend dar, dass deshalb von einer massgeblichen Reduktion der hohen Rückfallgefahr ausgegangen werden kann. So trennte er sich

- 41 - kurz vor dem Antritt der angeordneten Massnahme für junge Erwachsene im Oktober 2023, d.h. rund ein Jahr nach der Geburt seines Sohnes, von seiner damaligen Freundin und zog aus der Wohnung, in welcher er mit ihr und dem gemeinsamen Kind zusammenlebte, aus. Als Folge davon ist der persönliche Kontakt des Beschuldigten zu seinem Sohn derzeit nur sporadisch möglich, ganz besonders seit seiner Unterbringung im Massnahmezentrum B._____.

E. 2.6

Nach gesamthafter Würdigung aller massgebender Faktoren liegen keine besonders günstigen Umstände im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB vor, unter denen von einer positiven Legalprognose ausgegangen werden und dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug ausnahmsweise gewährt werden könnte. Vielmehr sind sowohl die Freiheits- als auch die Geldstrafe zu vollziehen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der vorinstanzliche Entscheid betreffend die Festsetzung und die Verlegung der entstandenen Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (Urk. 34 S. 35,

Dispositivziffern 9 bis 11) wurde nicht angefochten (s. vorstehend, Ziff. II.2.3.). 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrer Berufung im Grunde vollumfänglich. Einzig das Strafmass fällt etwas milder aus, als von ihr beantragt. Dies rechtfertigt jedoch nicht, einen Teil der Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen, da dem Gericht bei der Strafzumessung ein grosser Ermessensspielraum zukommt. Dem Beschuldigten sind daher die Kosten des Berufungsverfahrens vollständig aufzuerlegen. Allerdings erscheint es aufgrund seiner knappen finanziellen Verhältnisse angezeigt, die entstandenen Kosten in Anwendung von Art. 425 StPO sofort definitiv abzuschreiben. Der Beschuldigte erzielt aufgrund seines Aufenthalts im Massnahmenzentrum B._____ derzeit kein Erwerbseinkommen, ist bereits im Betrag von rund Fr. 30'000.– verschuldet (Prot. II S. 10) und wird die mit diesem Urteil auszufällende (Gesamt-) Geldstrafe von 115 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bezahlen haben. Zudem wird er Unterhaltsbeiträge für seinen Sohn leisten (müssen), sobald er wieder ein Einkommen erzielt. 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren Aufwendungen und Barauslagen von insgesamt Fr. 2'213.55 geltend (Urk. 44). Die verlangte Entschädigung erscheint der Schwierigkeit und Bedeutung des Falles sowie dem notwendigen Zeitaufwand für die gehörige Verteidigung des Beschuldigten angemessen (§ 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV, § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AnwGebV). Unter Hinzurechnung des Zeitaufwands für die Hin- und Rückreise zum Obergericht des Kantons Zürich erscheint es angezeigt, die amtliche Verteidigung mit pauschal Fr. 2'300.– zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 22. Juni 2023 wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 37). Der Beschuldigte liess sich innert der angesetzten Frist nicht vernehmen.

E. 3.1

Innerhalb des ordentlichen Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Darüber hinaus berücksichtigt es das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

E. 3.2

Die rechtlichen Grundlagen zur Strafzumessung mit der Unterscheidung zwischen Tat- und Täterkomponente werden im vorinstanzlichen Urteil zutreffend dargelegt, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann (Urk. 34 S. 22 f.). Im Übrigen hat das Bundesgericht diese Grundlagen wiederholt dargelegt (BGE 144 IV 313 E. 1.2; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 217 E. 2 f.; BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; je mit Hinweisen). Es ist hervorzuheben, dass das Bundesgericht unter Hinweis auf den Willen des Gesetzgebers wiederholt festgehalten hat, dass die Bildung einer Gesamtstrafe

nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur dann zulässig ist, wenn für jede einzelne verübte Straftat unter Anwendung der konkreten Methode dieselbe Strafart auszufallen ist. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Gelds- trafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 144 IV 217 E. 2.2, 3.3 und E. 3.4; BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2; je mit Hinweisen).

E. 3.3

Zum methodischen Vorgehen präzisiert das Bundesgericht, dass in einem ersten Schritt (hypothetische) Einzelstrafen für die einzelnen Delikte innerhalb ih- res ordentlichen Strafrahmens festzulegen sind. Dabei ist auch für jede der meh-

- 21 - reren Straftaten die Art der Strafe zu bestimmen. Stehen die (hypothetischen) Ein- zelstrafen für sämtliche Normverstösse fest und sind diese – zumindest teilweise – gleicher Art, hat das Gericht in einem zweiten Schritt in Anwendung des Aspera- tionsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Ausgangs- punkt ist die Einsatzstrafe des schwersten Delikts, welches um die Strafen der wei- teren Delikte angemessen zu erhöhen ist. Dabei ist dem Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihrem Zusammenhang, ihrer grösseren oder geringeren Selbstständigkeit sowie der Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechts- güter und Begehungsweisen Rechnung zu tragen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_330/2016 vom 10. November 2017 E. 4.2). Der Gesamts- chuldbeitrag des einzelnen Delikts ist dabei in der Regel geringer zu veranschla- gen, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammen- hang stehen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1176/2021 vom 26. April 2023 E. 4.5.2; 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3; je mit Hinweisen).

E. 3.4

Der Beschuldigte hat sich der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittel- gesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG und der Hinderung einer Amtshand- lung im Sinne von Art. 286 StGB schuldig gemacht. Aufgrund der Strafandrohung stellt die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz das schwerere Delikt dar und ist daher als Ausgangspunkt für die Strafzumessung heranzuziehen. 4. Konkrete Strafzumessung

E. 4

Würdigung

E. 4.1

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Dossier 1, betr. Ver- kauf von Kokain)

E. 4.1.1

Tatkomponente

E. 4.1.1.1

Mit Bezug auf die objektive Tatschwere ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass es vorliegend um eine geringe Drogenmenge von gerade einmal 2.0 Gramm brutto geht, weshalb auch – der Praxis folgend (HUG-BEELI, Kommentar zum Be- täubungsmittelgesetz, Basel 2016, N 881 ff. zu Art. 19 BetmG) – der Wirkstoffge- halt (Reinheitsgrad) nicht eruiert wurde. Mangels anderweitiger Hinweise in den Untersuchungsakten ist sodann – wie die Vorinstanz zu Recht erwägt (Urk. 34 S. 23) – zugunsten des Beschuldigten von eher geringer Reinheit auszugehen. Da-

- 22 - für spricht auch der verhältnismässig geringe Wert des am 27. Mai 2021 verkauften Kokains von gerade einmal Fr. 200.–. Die Menge reinen Wirkstoffs liegt damit mengenmässig deutlich unter der objektiven Grenze zu einem schweren Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG von 18 Gramm Kokain (BGE 138 IV 100 E. 3.2; BGE 120 IV 334 E. 2a). Weiter ist zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten lediglich die eine Verkaufstat am 27. Mai 2021 nachgewiesen werden kann. Weder ist er- stellt, dass er auch bei anderen Gelegenheiten Betäubungsmittel verkaufte, noch steht fest, welche Stellung ihm innerhalb des Drogenhandels zukommt. Der Vorin- stanz ist damit zuzustimmen, dass die objektive Tatschwere als sehr leicht einzu- stufen ist.

E. 4.1.1.2

Dafür erscheint eine Strafe im unteren Bereich des untersten Drittels des ordentlichen Strafrahmens als angemessen. Die Einsatzstrafe ist auf 40 Tages- sätze Geldstrafe bzw. 40 Tage Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 4.1.1.3

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist mit der Vorinstanz zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus egoistischen Beweg- gründen handelte (Urk. 34 S. 24).

E. 4.1.1.4

Die Vorinstanz verweist sodann auf das bereits erwähnte, forensisch- psychiatrische Gutachten von Prof. Dr. C._____ und Dr. phil. D._____ vom 10. Mai 2019, welches im Zusammenhang mit dem Strafverfahren wegen versuchten qua- lifizierten Raubes über den Beschuldigten erstellt wurde (Urk. 34 S. 24). Zur Dia- gnose ergibt sich daraus, dass der Beschuldigte zur damaligen Tatzeit an einer Störung des Sozialverhaltens, einem Abhängigkeitssyndrom von Cannabis und am schädlichen Gebrauch von Alkohol gelitten habe. Sodann wurde festgehalten, dass die diagnostizierten psychischen Störungen des Beschuldigten und die problema- tische bzw. erheblich gestörte Persönlichkeitsentwicklung weiterhin bestehen wür- den (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021, Geschäfts- Nr. SB200127, Ziff. V.4.2.; vgl. auch Beizugsakten der Staatsanwaltschaft Zürich- Limmat, Untersuchung Nr. A-3/2020/10012957, Urk. 13/3 = Urteil des Bezirksge- richts Zürich vom 5. Dezember 2019, Geschäfts-Nr. DG190252, Ziff. V.3.2.).

- 23 - Hinsichtlich der Rückfallgefahr kamen die sachverständigen Gutachter zum Schluss, dass beim Beschuldigten eine hohe Gefahr bestehe, bezüglich ähnlicher Delikte, wie er in der Vergangenheit bereits begangen habe (Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Hinderung einer Amtshandlung, Betrug, Sachbe- schädigung), rückfällig zu werden. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Be- schuldigte weiter missbräuchlichen Substanzkonsum (THC und Alkohol) betreibe und sich seine soziale Lage weiter zuspitze, indem Kontrollstrukturen wegfielen bzw. er sich diesen entziehe. Die hohe Rückfallgefahr ergebe sich aus seiner Stö- rung des Sozialverhaltens bzw. der sich andeutenden Entwicklung einer dissozia- len Persönlichkeitsstörung und aus dem Substanzmissbrauch (Urteil des Oberge- richts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021, Geschäfts-Nr. SB200127, Ziff. V.4.3.; vgl. auch Beizugsakten der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Unter- suchung Nr. A-3/2020/10012957, Urk. 13/3 = Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom

E. 4.1.1.5

Zur Frage der Schuldfähigkeit lässt sich dem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 10. Mai 2019 entnehmen, dass die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten zur Tatzeit des versuchten qualifizierten Raubes aufgrund der Intoxikation und der beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten derart vermindert gewesen sei, dass ihm eine mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB zu attestieren sei (vgl. Beizugsakten der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Untersuchung Nr. A-3/2020/10012957, Urk. 13/3 = Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Dezember 2019, Geschäfts-Nr. DG190252, Ziff. IV.2.2.3.).

- 24 - Das Obergericht des Kantons Zürich hielt in seinem Urteil vom 15. Februar 2021 fest, dass sich die gemäss gutachterlicher Beurteilung mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten stark strafreduzierend auswirke. Insofern werde die objektive Tatschwere durch das subjektive Tatverschulden deutlich relativiert (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021, Geschäfts-Nr. SB200127, Ziff. IV.1.2. und IV.2.2.2.).

E. 4.1.1.6

Die Vorinstanz kam gestützt auf das im Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021 (bzw. das im vorausgehenden Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Dezember 2019) zitierte Gutachten zum Schluss, dass "auch für die vorliegend zu beurteilende Tat von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen" sei, was zu einer wesentlichen Relativierung der objektiven Tatschwere führe (Urk. 34 S. 24). Die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, welche Gegenstand dieses Verfahrens bildet, ereignete sich am 27. Mai 2021 (Dossier 1, Verkauf von Kokain). Das Raubdelikt, welches u.a. Anlass zur forensisch-psychiatrischen Begutachtung gab, beging der Beschuldigte dagegen am 5. August 2018 (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021, Geschäfts-Nr. SB200127, Ziff. II.1.; vgl. auch Urk. 43 S. 4).

E. 4.1.1.7

Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach gestützt auf ein Gutachten vom 10. Mai 2019, welches hinsichtlich einer am 5. August 2018 verübten Straftat eine mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit feststellte, auch für das Ende Mai 2021 begangene Betäubungsmitteldelikt eine verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten angenommen werden muss, erscheint auf den ersten Blick nicht ohne weiteres als nachvollziehbar. Insbesondere ergeben sich aus den Untersuchungsakten keine Hinweise darauf, dass im Verlauf dieses Strafverfahrens die Schuldfähigkeit des Beschuldigten abgeklärt oder zumindest überprüft wurde, ob die Feststellungen im forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 10. Mai 2019 auch noch für die im Mai 2021 begangene Straftat gelten.

E. 4.1.1.8

Das Obergericht des Kantons Zürich ordnete mit seinem Urteil vom 15. Februar 2021 die Einweisung des Beschuldigten in eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB an (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021, Geschäfts-Nr. SB200127, Ziff. V.5.). Angesprochen

- 25 - auf den aktuellen Stand betreffend den Vollzug dieser Massnahme führte der Beschuldigte vor Vorinstanz aus, dass er zusammen mit seinem Anwalt am Herausfinden sei, welche Massnahme er antreten solle. Diesbezüglich, so der Verteidiger des Beschuldigten ergänzend, befinde man sich im Austausch mit dem Justizvollzug des Kantons Zürich und

habe Zeit bis Sommer 2023, um eine Lösung zu finden, wobei es verschiedene Möglichkeiten gebe (Prot. I S. 13). Anlässlich der Berufungsverhandlung aktualisierte der Beschuldigte auf entsprechende Nachfragen, dass er inzwischen die angeordnete Massnahme für junge Erwachsene angetreten habe und sich seit dem 23. Oktober 2023 im Massnahmenzentrum B._____ befinde. Vor Kurzem habe er vom stationären in den offenen Vollzug wechseln können (Prot. II S. 8 f., 14). Dort bestehe für ihn ein Sondersetting, da er bereits eine Lehre abgeschlossen habe. Einmal pro Woche nehme er Therapiegespräche wahr, in welchem Rahmen er mit seiner behandelnden Therapeutin die verübten Delikte bespreche und aufarbeite, weshalb es dazu gekommen sei. Darüber hinaus betei- lige er sich an Therapiegesprächen in der Gruppe, wo ebenfalls darüber reflektiert werde, wie es zur Delinquenz gekommen sei. Er bekomme positive Rückmeldun- gen von seiner Therapeutin. Diese habe ihm in Aussicht gestellt, dass er das Mass- nahmezentrum in zwei bis drei Jahren verlassen könne, sofern er weiterhin eine gute Entwicklung zeige (Prot. II S. 14 f.).

E. 4.1.1.9

Es steht mithin fest, dass der Beschuldigte erst vor rund vier Monaten die für ihn angeordnete Massnahme für junge Erwachsene angetreten hat und es aller Voraussicht nach mindestens zwei bis drei Jahre dauern wird, bis seine bedingte Entlassung ins Auge gefasst werden kann. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass er bereits vor dem Massnahmeantritt therapeutische Unterstützung zur Be- handlung der bei ihm bestehenden psychischen Störungen in Anspruch nahm. Dies lässt darauf schliessen, dass die im Gutachten vom 10. Mai 2019 diagnostizierte Störung des Sozialverhaltens und die sich andeutende Entwicklung einer dissozia- len Persönlichkeitsstörung nach wie vor besteht. Neben der Intoxikation wirkten sich diese Verhaltensauffälligkeiten derart negativ auf die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten aus, dass ihm eine mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit attestiert wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, dass die Vorinstanz auch für die vorliegend zu beurteilende Straftat (Widerhandlung gegen - 26 - das Betäubungsmittelgesetz gemäss Dossier 1) von einer verminderten Schuldfä- higkeit ausging. Es ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids, d.h. zwei Jahre nach dem rechtskräftigen Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021, die angeordnete Mass- nahme für junge Erwachsene noch nicht angetreten hatte und ein zeitnahe Eintritt in ein entsprechendes Massnahmenzentrum nicht unmittelbar bevorstand.

E. 4.1.1.10

Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach für das neu zu beurteilende Betäubungsmitteldelikt weiterhin von einer verminderten Schuldfähigkeit des Be- schuldigten ausgegangen werden müsse, ist sodann auch vor dem Hintergrund zu bejahen, dass er erst nach den hier zu beurteilenden Straftaten sein missbräuchli- ches Konsumverhalten überdachte und kein THC sowie – zumindest für eine ge- wisse Zeit – keinen Alkohol mehr konsumierte. So führte der Beschuldigte anläss- lich der Hauptverhandlung vom 11. Januar 2023 aus, dass er mit allem aufgehört habe und seit dem Sommer 2022 "clean" sei, regelmässig Urinproben abgebe und diese jeweils negativ ausfielen (Prot. I S. 11, 14). Diese Aussagen des Beschuldig- ten bzw. seine damalige Verhaltensänderung lassen sich offenkundig auf die un- mittelbar bevorstehende Geburt seines Sohnes im mm.2022 zurückführen (Prot. I S. 7). Nachdem sich der Beschuldigte am 27. Mai 2021 der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Dossier 1

schuldig machte, diese Tat also in die Zeit vor der positiven Veränderung seines (Konsum-) Verhaltens fällt, ist nicht auszuschliessen, dass er zur Tatzeit unter dem Einfluss von THC und/oder Alkohol stand oder das Delikt zur Finanzierung seines missbräuchlichen Substanzkonsums verübte, was im einen wie im anderen Fall zu einer Einschränkung seiner Steuerungsfähigkeit geführt haben dürfte. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass im forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 10. Mai 2019 festgehalten wurde, dass vor allem der schädliche THC- und Alkoholkonsum im Zusammenhang mit den bis zur Begutachtung verübten Straftaten stehe (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021, Geschäfts-Nr. SB200127, Ziff. V.4.3.; vgl. auch Beizugsakten der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Untersuchung Nr. A- 3/2020/10012957, Urk. 13/3 = Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Dezember 2019, Geschäfts-Nr. DG190252, Ziff. V.3.1.).

- 27 -

E. 4.1.1.11

Insgesamt ist der Vorinstanz somit zuzustimmen, dass auch für das vorliegend zu beurteilende Betäubungsmitteldelikt vom 27. Mai 2021 (Dossier 1) zugunsten des Beschuldigten von einer Verminderung seiner Schuldfähigkeit ausgegangen werden muss.

E. 4.1.1.12

Die verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten führt zu einer leichten Relativierung der objektiven Tatschwere. Die Einsatzstrafe ist daher auf 30 Tagessätze Geldstrafe bzw. 30 Tage Freiheitsstrafe zu senken.

E. 4.1.1.13

Fazit bezüglich Tatkomponente: Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist der Vorinstanz insofern zu folgen, als sowohl von der objektiven Tatschwere her wie auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatschwere eine hypothetische Einsatzstrafe am unteren Rand des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen ist. Die von der Vorinstanz für tatangemessen erachtete Einsatzstrafe von gerade einmal 20 Tagessätzen Geldstrafe erscheint indessen als zu tief. Angemessen ist vielmehr eine hypothetische Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 30 Tagen Freiheitsstrafe.

E. 4.1.2

Täterkomponente

E. 4.1.2.1

Der Beschuldigte machte sowohl im Untersuchungsverfahren (Urk. D1/3/2 und Urk. D1/11/4) wie auch vor Vorinstanz (Prot. I S. 7 ff.) Angaben zu seinem Werdegang und seinen persönlichen Verhältnissen. Daraus ergibt sich, dass er in der Schweiz als fünftes von insgesamt neun Kindern geboren wurde und hier die Primar- sowie die Sekundarschule besuchte. Danach ging er ein Jahr nach Somalia, kam dann zurück in die Schweiz und besuchte hier das zehnte Schuljahr. Anschliessend absolvierte er ein Praktikum als Fachmann Betriebsunterhalt und begann in der Folge eine entsprechende Lehre, welche er im Sommer 2021 abschloss (Urk. D1/3/2 F/A 54; Prot. I S. 10 f.). Anschliessend arbeitete er im Logistikbereich des Detailhändlers E. _____ und nebenbei als F. _____-Kurier (Urk. D1/11/4 F/A 7). Anlässlich der Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte sodann, dass er aktuell temporär auf einer Baustelle im Bereich Isolation und Fassaden arbeite, in Kürze

aber zu seinem Onkel wechseln werde, der im Bereich des Deckenbaus tätig sei (Prot. I S. 8). Seine Tätigkeit als F.____-Kurier habe er in letzter Zeit vernachlässigt,

- 28 - weil er jeweils mit dem Velo unterwegs sei, was im Winter aber nicht so gut gehe (Prot. I S. 9). Im mm.2022 wurde sodann sein Sohn (G.____) geboren. Dazu führte der Beschuldigte vor Vorinstanz aus, dass er es geniesse, Vater zu sein und jeden Tag sehen zu können, wie sein Sohn neue Dinge dazulerne und heranwachse. Das sei sehr schön. Aktuell lebe er mit seiner Freundin und dem gemeinsamen Sohn zu dritt in einer Wohnung, was gut funktioniere (Prot. II S. 7 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung aktualisierte der Beschuldigte hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse, dass er sich inzwischen von seiner Freundin, d.h. der Mutter seines Sohnes, getrennt habe und aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen sei. Seinen Sohn habe er jedoch zunächst noch häufig und regelmässig gesehen, da er ihn jeweils von der Kita abgeholt habe, wenn seine Ex-Freundin länger arbeiten müsse, und er ihn auch an den Wochenenden betreue. Für den gemeinsamen Sohn habe er auf freiwilliger Basis Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 800.– bis Fr. 1'000.– pro Monat geleistet. Kurz nach der Trennung von seiner Freundin habe er sodann am 23. Oktober 2023 die für ihn angeordnete Massnahme für junge Erwachsene angetreten und befinde sich aktuell im Massnahmenzentrum B.____. Seither sehe er seinen Sohn nur noch ein- bis zweimal im Monat. Zudem sei es ihm derzeit nicht mehr möglich, Unterhaltsbeiträge für G.____ zu bezahlen. Der Beschuldigte hat gemäss eigenen Aussagen kein Vermögen, jedoch Schulden im Betrag von rund Fr. 30'000.– (Prot. II S. 7 ff.).

E. 4.1.2.2

Der Vorinstanz kann insofern zugestimmt werden, als der Beschuldigte eine nicht ganz einfache Jugend hatte und ihm deshalb möglicherweise bei einer Gesamtbetrachtung eine leicht erhöhte Strafempfindlichkeit zuzugestehen ist. Dass sich seine Vergangenheit derart relativierend auswirkt, dass die Strafe zu reduzieren ist, erscheint indessen unangebracht. Auch wenn dem Beschuldigten eine nicht ganz einfache Jugend attestiert werden kann, rechtfertigt dies seine wiederholte und überwiegend einschlägige Delinquenz nicht. Insgesamt sind der Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten deshalb strafzumessungsneutral zu werten.

E. 4.1.2.3

Als der Beschuldigte das unter Dossier 1 angeklagte Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz verübte, hatte er bereits vier Vorstrafen erwirkt (Urk. 43),

- 29 - wovon zwei einschlägig waren. Es ist hervorzuheben, dass die erneute Delinquenz innert kürzester Zeit nach früheren Verurteilungen erfolgte. So ereignete sich der angeklagte Verkauf von Kokain gemäss Dossier 1 nur vier Monate, nachdem ihm der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Dezember 2020 eröffnet worden war, mit welchem er u.a. wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt worden war. Zudem war der Beschuldigte nur drei Monate bevor er das Betäubungsmitteldelikt gemäss Dossier 1 beging, vom Obergericht des Kantons Zürich wegen versuchten qualifizierten Raubes schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten bestraft worden, wobei der Vollzug dieser Strafe zugunsten einer Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB aufgeschoben worden war. Neben der strafrechtlichen Vorbelastung fällt zulasten des Beschuldigten weiter ins Gewicht, dass das

Betäubungsmitteldelikt gemäss Dossier 1 in drei laufende Probezeiten gemäss früheren Verurteilungen fiel und zudem während einer hängigen Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft Baden erfolgte. Dies zeugt mit der Vorinstanz von einer erheblichen Hartnäckigkeit, Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit des Beschuldigten.

E. 4.1.2.4

Der eingeholte Strafregisterauszug vom 9. Januar 2023 enthält sodann eine Verurteilung des Amtsgerichts Lindau (D) vom 6. Dezember 2019 wegen Widerhandlung gegen ausländische Gesetzesbestimmungen, wofür der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu EUR 40.– verurteilt wurde. Hinsichtlich dieser Verurteilung wird im Strafregisterauszug allerdings darauf hingewiesen, dass der Eintrag in Bearbeitung sei und Abklärungen nötig seien (Urk. 25 S. 1 f.). In den Strafregisterauszügen vom 14. Juni 2023 (Urk. 35) sowie vom 18. März 2024 (Urk. 43) fehlt denn auch der entsprechende Eintrag. Zugunsten des Beschuldigten ist daher davon auszugehen, dass diese Verurteilung des Amtsgerichts Lindau (D) nicht besteht.

E. 4.1.2.5

Die zahlreichen und teilweise einschlägigen Vorstrafen sowie die Tatbegehung während mehreren laufenden Probezeiten sind strafehöhend zu gewichten, denn sie zeigen, dass der Beschuldigte grundsätzlich Schwierigkeiten hat, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten.

- 30 -

E. 4.1.2.6

Mit Bezug auf das Nachtatverhalten ist hervorzuheben, dass das vom Beschuldigten in der Untersuchung abgelegte Geständnis hinsichtlich des Sachverhalts gemäss Dossier 1 nicht strafmildernd zu berücksichtigen ist, da er nach Erhebung der Einsprache diesen Anklagevorwurf – was sein gutes Recht ist – nicht mehr anerkannte und auch anlässlich der Hauptverhandlung diesbezüglich keine Aussagen mehr tätigte (vgl. Urk. 34 S. 6).

E. 4.1.2.7

Fazit bezüglich Täterkomponente: Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist der Vorinstanz somit zuzustimmen, dass sich die Täterkomponente aufgrund der zahlreichen und teilweise einschlägigen Vorstrafen sowie der Tatbegehung während mehreren laufenden Probezeiten strafehöhend auswirken muss.

E. 4.1.2.8

Die von der Vorinstanz vorgenommene Erhöhung um einen Fünftel erweist sich indessen als zu mild. Vielmehr ist die hypothetische Einsatzstrafe aufgrund der offensichtlichen Unbelehrbarkeit des Beschuldigten um ein Drittel auf 40 Tagessätze Geldstrafe bzw. auf 40 Tage Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 4.1.3

Wahl der Sanktionsart

E. 4.1.3.1

Bei diesem Strafmass fällt die Ausfällung sowohl einer Freiheits- als auch einer Geldstrafe in Betracht (Art. 34 Abs. 1 StGB; Art. 40 Abs. 1 StGB). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre

Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld so- wie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 134 IV 82 E. 4.1; BGE 134 IV 97 E. 4.2; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll gemäss konstanter bundesgericht- licher Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Der Gesetzgeber hat für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB kann das Gericht einzig dann

- 31 - auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht voll- zogen werden kann. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchs- tens 180 Tagessätzen ist gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB zudem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbre- chen oder Vergehen abzuhalten. Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neu- eren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich bis 180 Tagessätzen bzw. sechs Monaten (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 144 IV 217 E. 3.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2022 vom 24. Novem- ber 2022 E. 1.3.1 f. und E. 1.3.7; je mit Hinweisen).

E. 4.1.3.2

Dem aktuellen Strafregisterauszug ist zu entnehmen, dass der Beschul- digte insgesamt sechs Vorstrafen erwirkt hat, welche mit Bezug auf Widerhandlun- gen gegen das Betäubungsmittelgesetz teilweise einschlägig sind (Urk. 43). Für die in der Vergangenheit verübten Straftaten wurde der Beschuldigte anfangs noch mit (bedingt vollziehbaren) Geldstrafen bestraft, was ihn jedoch offenkundig nicht da- von abhielt, erneut straffällig zu werden, und zwar einschlägig. Entsprechend wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. De- zember 2020 wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz erstmals mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bestraft. Mit Bezug auf diese Freiheitsstrafe wurde ihm nochmals der bedingte Strafvollzug gewährt. Auf einen Widerruf der zwei, mit früheren Strafbefehlen ausgesprochenen Geldstrafen von 20 respektive 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– wurde sodann verzichtet. Diese weitere Chance zur künftigen Bewährung nutzte der Beschuldigte jedoch nicht. Weder der aufgeschobene Strafvollzug hinsichtlich der neu ausgefallten Freiheitsstrafe noch die fortlaufenden Probezeiten der beiden Geldstrafen hinderten den Beschuldigten daran, erneut zu delinquieren, und dies wiederum einschlägig, indem er sich – was Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens bildet – am 27. Mai 2021 erneut ei- nes Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig machte. Hinzu kommt, dass diese Tat nur drei Monate nach seiner Verurteilung durch das Obergericht des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021 erfolgte, womit er wegen versuchten qualifi- zierten Raubes mit einer erheblichen Freiheitsstrafe von 42 Monaten, d.h. von drei- einhalb Jahren, sanktioniert und in eine Massnahme für junge Erwachsene einge- wiesen wurde. Folglich konnten selbst die (teilweise unbedingt) ausgefallten Frei-

- 32 - heitsstrafen den Beschuldigten nicht zu einer Änderung seines deliktischen Verhal- tens anhalten.

E. 4.1.3.3

Die strafrechtliche Vorbelastung und insbesondere die wiederholte, teilweise einschlägige Delinquenz innert kürzester Zeit nach früheren Verurteilungen weisen darauf hin, dass sich der Beschuldigte von gegen ihn ausgesprochenen Sanktionen bislang nicht ansatzweise beeindrucken liess, und zwar auch dann nicht, wenn er mit einer Freiheitsstrafe bestraft wurde. Unter diesen Umständen erscheint es nicht sachgerecht, das Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Dossier 1 mit einer Geldstrafe zu sanktionieren. Angesichts der Hartnäckigkeit der Delinquenz des Beschuldigten und der Tatsache, dass die bisher gegen ihn verhängten Sanktionen die ihnen zugedachte präventive Wirkung verfehlten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Geldstrafe, selbst wenn sie unbedingt ausgesprochen würde, die angestrebte Wirkung erreichen könnte. Vielmehr erscheint es – entgegen dem Entscheid der Vorinstanz – angezeigt, für das vorliegend zu beurteilende Betäubungsmitteldelikt eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

E. 4.1.3.4

Zu berücksichtigen sind indessen auch die Auswirkungen einer Freiheitsstrafe auf den Beschuldigten und sein soziales Umfeld. Im mm.2022 wurde er Vater eines Sohnes, der heute ca. anderthalb Jahre alt ist (Prot. I S. 7). Die Ausfällung einer Freiheitsstrafe, sofern sie vollzogen werden würde, hätte damit beachtliche Auswirkungen auf den Beschuldigten und vor allem auf seine junge Familie. Die von der Vorinstanz vorgenommene Wahl der Sanktionsart ist denn auch vor diesem Hintergrund zu sehen.

E. 4.1.3.5

Allerdings ist zu beachten, dass sich seit dem vorinstanzlichen Urteil relevante Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben haben. So hat er sich von seiner Partnerin, d.h. der Mutter seines Sohnes, getrennt, ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und hat Ende Oktober 2023 die für ihn angeordnete Massnahme für junge Erwachsene im Massnahmenzentrum B._____ angetreten (Prot. II S. 8 ff.). Entsprechend kann nicht mehr argumentiert werden, es sei von der Ausfällung einer Freiheitsstrafe abzusehen, um den Beschuldigten – im Falle des Vollzugs dieser Strafe – nicht aus seiner Familie

- 33 - herauszureissen. Hinzu kommt, dass die Freiheitsstrafe mit 40 Tagen nicht besonders lange wäre und die Beziehung des Beschuldigten zu seinem anderthalbjährigen Sohn nicht ernstlich belasten würde, sollte es zum Strafvollzug kommen, zumal der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung ausführte, dass er seinen Sohn seit dem Massnahmeantritt nur noch ein- bis zweimal pro Monat sehe (Prot. II S. 11 f., 14).

E. 4.1.3.6

Obwohl der Gesetzgeber für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen hat, rechtfertigt es sich vorliegend angesichts der strafrechtlichen Vorbelastung des Beschuldigten und der wiederholten, teilweise einschlägigen Delinquenz innert kürzester Zeit nach früheren Verurteilungen nicht mehr, erneut eine Geldstrafe auszusprechen. Vielmehr erscheint unter spezialpräventiven Gesichtspunkten einzig die Freiheitsstrafe als adäquate Sanktion, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

E. 4.1.4

Bildung einer Gesamtstrafe

E. 4.1.4.1

Da die widerrufen Strafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Dezember 2020 und die neue Strafe für das Vergehen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (Dossier 1, betr. Verkauf von Kokain) gleicher Art sind, ist in sinngemässer Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden (Art. 46 Abs. 1 StGB). Dabei hat das (Berufungs-) Gericht methodisch von derjenigen Strafe als "Einsatzstrafe" auszugehen, die es für die während der Probezeit neu verübte Straftat nach den Strafzumessungsgrundsätzen von Art. 47 ff. StGB ausfällt. Anschliessend ist diese um die widerrufen Vorstrafe angemessen zu erhöhen. Daraus ergibt sich die Gesamtstrafe. Bilden die "Einsatzstrafe" für das neu zu beurteilende Probezeitdelikt und die Vorstrafe ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Gericht der bereits erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Gesamtstrafenbildung nach Art. 46 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 StGB Rechnung tragen (BGE 145 IV 146 E. 2.4.1 f.).

E. 4.1.4.2

Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint es angemessen, die vorstehend festgelegte Freiheitsstrafe von 40 Tagen für das

- 34 - neu zu beurteilende Betäubungsmitteldelikt um 80 Tage für die widerrufen Strafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Dezember 2020 zu erhöhen, woraus eine Gesamtstrafe von 120 Tagen bzw. 4 Monaten Freiheitsstrafe resultiert.

E. 4.1.4.3

An diese Strafe ist gemäss Art. 51 StGB die erstandene Haft anzurechnen (Urk. D1/6/1+4).

E. 4.1.5

Weiter wurde der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft Baden mit Strafbefehl vom 28. Oktober 2021 wegen Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagesstrafen zu Fr. 30.– bestraft als Zusatzstrafe zu den ergangenen Strafbefehlen der Bundesanwaltschaft vom 20. November 2019 und der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 26. Februar 2020. Dieser Verurteilung lag folgendes Tatgeschehen zu-

- 14 - grunde: Der Beschuldigte hatte am 20. September 2019 im Zuge einer Fahrscheinkontrolle sein Mobiltelefon in Richtung des Zugbegleiters gerichtet. Nachdem der Zugbegleiter ihn (den Beschuldigten) zweimal erfolglos aufgefordert hatte, ihn nicht zu filmen, und versucht hatte, das Mobiltelefon des Beschuldigten zu behändigen, schubste der Beschuldigte den Zugbegleiter von sich weg. Als dieser den Beschuldigten in der Folge ebenfalls weggestossen hatte, verpasste der Beschuldigte dem Zugbegleiter eine Ohrfeige und sagte zu ihm, dass an der nächsten Haltestelle seine Freunde auf ihn (den Zugbegleiter) warten würden, um ihn zu schlagen und umzubringen (Beizugsakten der Staatsanwaltschaft Baden, Untersuchung Nr. STA3 ST.2021.4407).

E. 4.1.6

Zuletzt wurde der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl mit Strafbefehl vom 19. April 2023 wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes zu einer unbedingten Geldstrafe

von 10 Tagessätzen zu Fr. 50.– verurteilt. Der Beschuldigte hatte es versäumt, der Aufforderung zur Rückgabe seines Lernfahrausweises rechtzeitig nachzukommen (Prot. II S. 13).

E. 4.2

Hinderung einer Amtshandlung (Dossier 2)

E. 4.2.1

Tatkomponente

E. 4.2.1.1

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die objektive Tatschwere hinsichtlich dieses Delikts als leicht zu gewichten ist (Urk. 34 S. 26). Der Beschuldigte versuchte, nachdem ihm die Polizei bereits Handschellen angelegt hatte, sich der Kontrolle zu entziehen, indem er davonrannte. Nach einer kurzen Flucht konnte er jedoch bereits wieder gestellt und arretiert werden. Entsprechend war der Entzug von der Personenkontrolle und damit die Behinderung der Polizeiarbeit lediglich von kurzer Dauer. Sodann erscheint das vom Beschuldigten gewählte Vorgehen von vornherein wenig aussichtsreich, sondern eher als ein verzweifelter Versuch, sich der Personenkontrolle zu entziehen. Gerade mit angelegten Handschellen ist eine Flucht zu Fuss noch schwieriger respektive beinahe chancenlos, als wenn sich der Beschuldigte der Personenkontrolle hätte zu entziehen versucht, bevor ihm die Handschellen angelegt worden waren.

E. 4.2.1.2

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erscheint eine Einsatzstrafe im unteren Bereich des ordentlichen Strafrahmens als angemessen. Da der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB einzig die Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen vorsieht, ist eine hypothetische Einsatzstrafe von 10 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen.

E. 4.2.1.3

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 34 S. 26), denen nichts hinzuzufügen ist.

- 35 -

E. 4.2.1.4

Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte im Sinne einer Kurzschlussreaktion handelte und überdies zu seinen Gunsten von einer verminderten Schuldfähigkeit ausgegangen werden muss (s. vorne, Ziff. V.4.1.1.11.), wird die objektive Tatschwere leicht relativiert.

E. 4.2.1.5

Fazit bezüglich Tatkomponente: Nach den vorstehenden Erwägungen erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte hypothetische Einsatzstrafe von 8 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen und ist entsprechend zu übernehmen.

E. 4.2.2

Täterkomponente

E. 4.2.2.1

Hinsichtlich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist auf die Erwägungen unter Ziffer V.4.1.2.1. f. zu verweisen. Daraus ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 4.2.2.2

Als der Beschuldigte die unter Dossier 2 angeklagte Hinderung einer Amtshandlung verübte, hatte er bereits vier Vorstrafen erwirkt (Urk. 43), wovon eine ebenfalls eine strafbare Handlung gegen die öffentliche Gewalt betraf und somit einschlägig war (Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 20. November 2019). Am 28. Oktober 2021 wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden ein zweites Mal wegen Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte verurteilt, was ihm jedoch erst am 13. November 2021 und damit einige Tage nach Verübung der vorliegend zu beurteilenden Tat gemäss Dossier 2 eröffnet wurde. Im Übrigen kann auf die vorstehenden Erwägungen unter Ziffer V.4.1.2.3. ff. verwiesen werden, die analog auch hier gelten. Die zahlreichen und teilweise einschlägigen Vorstrafen sowie die Tatbegehung während mehreren laufenden Probezeiten wirken sich strafferhöhend aus.

E. 4.2.2.3

Unter dem Titel des Nachtatverhaltens ist mit der Vorinstanz lediglich marginal strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in der Schlusseinsvernahme vom 17. Mai 2022 den Vorwurf betreffend Hinderung einer Amtshandlung gemäss Dossier 2 anerkannte und sich diesbezüglich geständig zeigte (Urk. D1/11/4 F/A 5).

- 36 -

E. 4.2.2.4

Fazit bezüglich Täterkomponente: Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist der Vorinstanz somit zuzustimmen, dass sich die Täterkomponente aufgrund der strafrechtlichen Vorbelastung und insbesondere der wiederholten, teilweise einschlägigen Delinquenz innert kürzester Zeit nach früheren Verurteilungen strafferhöhend auswirken muss.

E. 4.2.2.5

Die von der Vorinstanz vorgenommene Erhöhung der verschuldensangemessenen Einsatzstrafe um 2 Tagessätze auf insgesamt 10 Tagessätze Geldstrafe erscheint angemessen und ist deshalb zu übernehmen.

E. 4.2.3

Bildung einer Gesamtstrafe

E. 4.2.3.1

Da die neue Strafe für die Hinderung einer Amtshandlung und die widerrufenen Strafen gemäss den Strafbefehlen der Bundesanwaltschaft vom 20. November 2019 und der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 26. Februar 2020 gleicher Art sind, ist in sinngemässer Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden (Art. 46 Abs. 1 StGB).

E. 4.2.3.2

Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 145 IV 146 E. 2.4.1 f.) erscheint es angemessen, die vorstehend festgelegte Geldstrafe von 10 Tagessätzen für die neu zu beurteilende Hinderung einer Amtshandlung (Dossier 2) um 105 Tagessätze für

die widerrufenen Strafen gemäss den vor- genannten Strafbefehlen vom 20. November 2019 und vom 26. Februar 2020 zu erhöhen, woraus eine Gesamtstrafe von 115 Tagessätzen Geldstrafe resultiert.

- 37 -

E. 4.2.4

Tagessatzhöhe

E. 4.2.4.1

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zur Festsetzung der ange- messenen Höhe des Tagessatzes zutreffend dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 34 S. 27 f.).

E. 4.2.4.2

Zur Einkommenssituation des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er seit seinem Eintritt ins Massnahmenzentrum B._____ per 23. Oktober 2023 kein Er- werbseinkommen mehr erzielt. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er je- doch aus, dass er derzeit in verschiedenen Betrieben schnuppere und in absehba- rer Zeit eine Arbeitsstelle antreten sollte, da er über einen Lehrabschluss als Fach- mann Betriebsunterhalt verfüge. Es sei geplant, dass er jeweils tagsüber ausser- halb der Institution arbeite und nach Arbeitsschluss zurückkomme, um seine The- rapiesitzungen wahrzunehmen und im Massnahmenzentrum zu übernachten (Prot. I S. 9). Vor dem Antritt der Massnahme für junge Erwachsene erzielte der Beschul- digte ein Nettoeinkommen von durchschnittlich Fr. 4'500.– pro Monat. Es ist davon auszugehen, dass er in absehbarer Zeit wieder eine Anstellung finden wird, entwe- der in seinem erlernten Beruf als Fachmann Betriebsunterhalt oder im Bereich Ge- bäudeausbau, wo er zuletzt tätig war. Entsprechend darf damit gerechnet werden, dass der Beschuldigte in einigen Monaten wieder ein Erwerbseinkommen erzielen wird, wobei allerdings unklar ist, in welcher Höhe. Aufgrund seines Aufenthalts im Massnahmenzentrum B._____ fallen derzeit keine grösseren Kosten an, die bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe massgeblich ins Gewicht fallen. Namentlich leistet der Beschuldigte aufgrund seines fehlenden Erwerbseinkommens keine Unter- haltsbeiträge für seinen Sohn. Allerdings ist zu erwarten, dass er sich wieder am Kinderunterhalt beteiligen wird, sobald er ein regelmässiges Erwerbseinkommen erzielt, wie er es bereits in der Vergangenheit (auf freiwilliger Basis) getan hat mit Leistungen von Fr. 800.– bis Fr. 1'000.– pro Monat (Prot. II S. 9). Unter diesen Um- ständen erscheint es gerechtfertigt, die Höhe des Tagessatzes auf dem gesetzli- chen Minimum von Fr. 30.– zu belassen.

- 38 -

E. 4.3

Fazit Der Beschuldigte ist unter Einbezug der widerrufenen Strafen gemäss vorstehen- der Ziffer IV.4.10. zu bestrafen mit 4 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist, und mit 115 Tagessätzen zu Fr. 30.– Geldstrafe, je als Gesamts- trafe. VI. Vollzug 1. Rechtsgrundlagen

E. 4.4

Das dargestellte Verhalten des Beschuldigten zeugt von erheblicher Hartnä- ckigkeit, Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit. All die strafrechtlichen Verurteilun- gen innert weniger Jahre und die mit den anfangs noch bedingt ausgefallten Strafen angesetzten Probezeiten vermochten den Beschuldigten nicht von erneuten und

- 16 - überwiegend einschlägigen Straftaten abzuhalten. Er enttäuschte damit das mit der Gewährung des bedingten Strafvollzugs in ihn gesetzte Vertrauen schwer. Selbst die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten und die Anordnung einer Massnahme für junge Erwachsene, zu deren Zweck der Strafvollzug einstweilen aufgeschoben wurde, konnten den Beschuldigten nicht hinreichend beeindrucken und ihn zu einer Änderung seines Verhaltens veranlassen.

E. 4.5

An dieser Stelle ist an das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 10. Mai 2019 zu erinnern, welches im Zusammenhang mit dem Strafverfahren wegen versuchten qualifizierten Raubes über den Beschuldigten erstellt wurde. Darin wurde festgehalten, dass beim Beschuldigten eine hohe Gefahr bestehe, bezüglich ähnlicher Delikte, wie er in der Vergangenheit bereits begangen habe (Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Hinderung einer Amtshandlung, Betrug, Sachbeschädigung), rückfällig zu werden. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Beschuldigte weiter missbräuchlichen Substanzkonsum (THC und Alkohol) betriebe und sich seine soziale Lage weiter zuspitze, indem Kontrollstrukturen wegfielen bzw. er sich diesen entziehe. Die hohe Rückfallgefahr ergebe sich aus seiner Störung des Sozialverhaltens bzw. der sich andeutenden Entwicklung einer dissozialen Persönlichkeitsstörung und aus dem Substanzmissbrauch (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021, Geschäfts-Nr. SB200127, Ziff. V.4.3.; vgl. auch Beizugsakten der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Untersuchung Nr. A-3/2020/10012957, Urk. 13/3 = Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Dezember 2019, Geschäfts-Nr. DG190252, Ziff. V.3.2.).

E. 4.6

Der Beschuldigte befindet sich seit Ende Oktober 2023 im Massnahmenzentrum B. _____ zwecks Vollzug einer Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB, die mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2021 für ihn angeordnet wurde. Gemäss Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung nehme er einmal pro Woche Therapiegespräche wahr, in welchem Rahmen er mit seiner behandelnden Therapeutin die verübten Delikte bespreche und aufarbeite, weshalb es dazu gekommen sei. Darüber hinaus beteilige er sich an Therapiegesprächen in der Gruppe, wo ebenfalls darüber reflektiert werde, wie es zur Delinquenz gekommen sei. Er bekomme positive

- 17 - Rückmeldungen von seiner Therapeutin. Diese habe ihm in Aussicht gestellt, dass er das Massnahmenzentrum in zwei bis drei Jahren verlassen könne, sofern er weiterhin eine gute Entwicklung zeige (Prot. II S. 14 f.). Der Vollzug der angeordneten Massnahme für junge Erwachsene hat zweifellos einen positiven Effekt auf die beim Beschuldigten diagnostizierten Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung und seine belastete Legalprognose. Da er sich jedoch erst seit rund vier Monaten im Massnahmenvollzug befindet und es aller Voraussicht nach mindestens zwei bis drei Jahre dauern wird, bis seine bedingte Entlassung ins Auge gefasst werden kann, ist nicht anzunehmen, dass bereits eine nachhaltige Reduktion der hohen Rückfallgefahr erzielt werden konnte, die es erlauben würde, vom Widerruf der bedingt ausgefallten Vorstrafen abzusehen. Dagegen spricht auch, dass keine Hinweise darauf bestehen, dass der Beschuldigte bereits vor dem Massnahmenantritt therapeutische Unterstützung zur Behandlung der bei ihm bestehenden psychischen Störungen in Anspruch nahm.

E. 4.7

Mit Bezug auf das missbräuchliche Konsumverhalten des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er sich im Rahmen des Massnahmevollzugs sicherlich regelmässigen Kontrollen – zumindest auf gewisse Substanzen wie insbesondere THC – unterziehen muss. Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte denn auch, dass er vor seinem Eintritt in das Massnahmezentrum B._____ zuletzt gekifft habe. Aus seinen weiteren Aussagen lässt sich allerdings schliessen, dass er nach wie vor Alkohol konsumiert und gelegentlich auch etwas zu viel davon trinkt (Prot. II S. 11). Folglich ist fraglich, ob der Beschuldigte eingesehen hat, dass ein weiterer Alkoholkonsum für ihn schädlich ist und gar zu neuen Straftaten führen könnte. Vor Vorinstanz hatte er noch ausgeführt, dass er mit allem aufgehört habe und seit dem Sommer 2022 "clean" sei, regelmässig Urinproben abgebe und diese jeweils negativ ausfielen (Prot. I S. 11, 14).

E. 4.8

Letztere Aussage anlässlich der Hauptverhandlung dürfte auf seine damalige, seit kurzem bestehende Familiensituation zurückzuführen sein, welche offenkundig einen positiven Effekt auf sein Sozialverhalten und seine Einstellung zum Substanzkonsum hatte (Prot. I S. 7, 11). Dass der Beschuldigte im mm.2022 Vater eines Sohnes wurde, wirkt sich nach wie vor durchaus positiv aus und motiviert den

- 18 - Beschuldigten dazu, die angeordnete Massnahme für junge Erwachsene möglichst rasch und erfolgreich abzuschliessen (Prot. II S. 11 f.). Aufgrund seiner Unterbringung im Massnahmezentrum B._____ kann er seinen Sohn nur ungefähr ein- bis zweimal im Monat sehen (Prot. II S. 11 f., 14). Weiter ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte vor dem Antritt der Massnahme von der Mutter seines Sohnes trennte und aus der gemeinsamen Wohnung auszog (Prot. II S. 9 f.), womit sich seine persönlichen Verhältnisse, die zuletzt einen stabilisierenden Faktor für ihn darstellten, seit der Hauptverhandlung wieder stark veränderten. Entsprechend scheint die von der Vorinstanz angeführte positive Entwicklung in den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten nicht derart nachhaltig und erfolgsversprechend zu verlaufen, dass deshalb von einer massgeblichen Reduktion seiner hohen Rückfallgefahr ausgegangen werden kann.

E. 4.9

Unter diesen Umständen ist – entgegen der Vorinstanz – nicht einzusehen, wie dem Beschuldigten eine günstige Legalprognose gestellt werden kann, die es erlauben würde, vom Widerruf der bedingt ausgesprochenen Strafen gemäss den eingangs genannten Strafbefehlen vom 20. November 2019, vom 26. Februar 2020 und vom 3. Dezember 2020 abzusehen. Insbesondere kann mit Blick auf die erheblich belastete strafrechtliche Vergangenheit des Beschuldigten und die hier zu beurteilende, erneute einschlägige Delinquenz nicht erwartet werden, dass er insbesondere aufgrund seiner Vaterrolle und des Antritts einer Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB von der Verübung weiterer Straftaten abgesehen wird.

E. 4.10

Im Ergebnis ist somit der bedingte Vollzug hinsichtlich folgender Vorstrafen zu widerrufen: der mit Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 20. November 2019 ■ ausgefallenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– (Untersuchung Nr. SV.19.1287-NOL); der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 26. Februar ■ 2020 ausgefallenen Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– (Untersuchung Nr. S-1/2020/00425);

- 19 - der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Dezember 2020 ausgefallenen Freiheitsstrafe von 3 Monaten (Untersuchung Nr. A-3/2020/12957). V. Strafzumessung 1. Urteil der Vorinstanz / Anträge der Parteien

E. 5

Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt, so ist der Aufschub gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Unter "besonders günstigen Umständen" im Sinne der letztgenannten Bestimmung sind solche Umstände zu verstehen, die ausschliessen, dass die Vortat die Prognose verschlechtert. Der bedingte Strafvollzug ist nur möglich, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Dabei ist zu prüfen, ob die indizielle Befürchtung durch die besonders günstigen Umstände zumindest kompensiert wird. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht, oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters (BGE 145 IV 137 E. 2.2; BGE 134 IV 1 E. 4.2.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_223/2021 vom 27. April 2022 E. 2.2.1). In die Gesamtwürdigung miteinzubeziehen ist sodann ein allfälliger Widerruf einer früher bedingt aufgeschobenen Strafe (vgl. SCHNEIDER/GARRÉ, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, N 97 zu Art. 42 StGB mit Hinweisen).

- 39 - 2. Würdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.